

Preisänderungsklauseln Fernwärme

für Altverträge geschlossen bis 31.12.2021

Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Die Stadtwerke passen den Leistungspreis, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach folgenden Bestimmungen und Formeln an:

1.1 Der Leistungspreis ist

- zu 10 % fix
- zu 50 % an den Investitionsgüterindex (IG)
- zu 40 % an den Lohnindex (L)

gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,1 + 0,5 IG/IG_0 + 0,4 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

LP	Leistungspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
LP ₀	Basis-Leistungspreis: 31,33 €/kW
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_GP-X008; 2021 = 100
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten: 98,1 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_Jahr 2020_GP-X008; 2021 = 100
L	Vorjahres Index der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_WZ08-D-06; 2020 = 100
L ₀	Vorjahres Index der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung: 100,0 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_Jahr 2020_WZ08-D-06; 2020 = 100

1.2 Der Grundpreis ist

- zu 10 % fix
- zu 50 % an den Investitionsgüterindex (IG)
- zu 40 % an den Lohnindex (L)

gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,1 + 0,5 IG/IG_0 + 0,4 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

GP	Grundpreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
GP ₀	Basis-Grundpreis für Zählergröße:
q _p	0,6 85,27 €
q _p	1,5 170,55 €
q _p	2,5 234,81 €
q _p	3,5 256,42 €
q _p	6,0 277,44 €
q _p	10,0 299,06 €
q _p	15,0 341,70 €
q _p	25,0 377,13 €
q _p	40,0 405,95 €
q _p	60,0 497,23 €
q _p	150,0 533,87 €
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_GP-X008; 2021 = 100
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten: 98,1 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_Jahr 2020_GP-X008; 2021 = 100
L	Vorjahres Index der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_WZ08-D-06; 2020 = 100
L ₀	Vorjahres Index der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung: 100,0 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_Jahr 2020_WZ08-D-06; 2020 = 100

Preisänderungsklauseln Fernwärme

für Altverträge geschlossen bis 31.12.2021

1.3 Der Arbeitspreis ist

- zu 15 % fix
- zu 20 % an den Verbrauchererdgaspreisindex (VEG)
- zu 10 % an den Index für Erdgas an Kraftwerke (EGK)
- zu 10 % an die Veränderung des Strompreises (SQ)
- zu 15 % an den Jahresdurchschnittstrompreis (SEPD)
- zu 15 % an den Investitionsgüterindex (IG)
- zu 15 % an den Lohnindex (L)

gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,15 + 0,2 VEG/VEG_0 + 0,1 EGK/EGK_0 + 0,1 SQ1-4/SQ1-4_0 + 0,15 SEPD/SEPD_0 + 0,15 IG/IG_0 + 0,15 L/L_0)$$

Hierbei bedeuten:

AP	Arbeitspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
AP ₀	Basis-Arbeitspreis: 49,53 €/MWh
VEG	Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_GP19-352221100; 2021 = 100
VEG ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte: 96,7 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_Jahr 2020_GP19-352221100; 2021 = 100
EGK	Index des Erdgases bei Abgabe an Kraftwerke aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_GP19-352224100; 2021 = 100
EGK ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Kraftwerke: 51,5 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (ausgewählte 9-Steller)_Jahr 2020_GP19-352224100; 2021 = 100
SQ1-4	fixierter Strombeschaffungspreis Phelix-Base-Future an der EEX für die Quartale 1 und 4 des Folgejahres
SQ1-4 ₀	50,00 €/MWh, Basisstrombeschaffungspreis Phelix-Base-Year-Future an der EEX, Referenzpreis gemäß Bezugsvertrag EnBW RDK8
SEPD	Durchschnittsnotierung des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aus den von der EEX (Phelix Day Base) veröffentlichten QuartalsStrompreisen gemäß KWK-Gesetz, jedoch mindestens 46,00 €/MWh, max. 65,00 €/MWh
SEPD ₀	50,79 €/MWh, gemittelter Jahresbase 2006 gemäß Bezugsvertrag MiRO
IG	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_GP-X008; 2021 = 100
IG ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten: 98,1 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 61241-0004_GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte_Jahr 2020_GP-X008; 2021 = 100
L	Vorjahres Index der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_WZ08-D-06; 2020 = 100
L ₀	Vorjahres Index der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung: 100,0 aus GENESIS-Onlinedatenbank des statistischen Bundesamtes Statistik 62221-0002_WZ2008 (ausgewählte Positionen)_Jahr 2020_WZ08-D-06; 2020 = 100

1.4 Die Indizes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, der Tarifstundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung und für Erdgas können der GENESIS-Onlinedatenbank des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen werden. Die Onlinedatenbank kann unter dem Link <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> aufgerufen werden. Sollten sie nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen entsprechenden veröffentlichten Preise. Gleichtes gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden erfolgt. Der gemittelte Strompreis gemäß KWK-Gesetz, veröffentlicht von der Strombörsse EEX sowie alle übrigen, zuvor genannten Daten können auch auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/pk/fernwaerme-index-und-berechnungswerte.php> eingesehen werden.

1.5 Werden die Zahlenreihen durch das Statistische Bundesamt im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung auf eine neue Basis gestellt, so erfolgt eine Umstellung der Basiswerte (L₀, IG₀, VEG₀, EGK₀) auf die neue Basis. Die umbasierten Indexwerte können auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/pk/fernwaerme-index-und-berechnungswerte.php> eingesehen werden. Infolgedessen erfolgt dann auch eine Umbasierung des Basis-Arbeitspreises AP₀, des Basis-Leistungspreises LP₀ und des Basis-Grundpreises GP₀ entsprechend der Umbasierung der vorgenannten Indizes.

2. Preisänderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum 1. April eines jeden Jahres vorgenommen. Hierbei werden jeweils für die Klauselwerte IG, VEG, EGK und L die veröffentlichten Kalenderjahres-Durchschnittsindizes des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres und für den Klauselwert SQ1-4 der Strombeschaffungspreise aus den Quartalen 1 und 4 des Folgejahres sowie für den Klauselwert SEPD der Kalenderjahres-Durchschnittstrompreis des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

2.1 Führt die Änderung zu einer Preissenkung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Gunsten des Kunden, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preissenkung in vollem Umfang durchzuführen.

2.2 Führt die Änderung zu einer Preiserhöhung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Lasten des Kunden, so sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Möglichkeit zur Preiserhöhung vollständig auszuschöpfen. Machen die Stadtwerke bei einem Änderungstermin von den Möglichkeiten einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behalten sie sich eine spätere Ausschöpfung des Preisänderungsrechts für die Zeitdauer von drei Jahren vor. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadtwerke von einer Möglichkeit der Preiserhöhung erstmals nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Stadtwerke zur Erhöhung der Preise bzw. die Pflicht zur Senkung der Preise zu späteren Änderungsterminen wegen etwaiger erneuter Änderungen der Preisindizes bleibt hiervon unberührt.